



# Satzung des Model United Nations Association Munich e.V.



In der Fassung vom 27. April 2019

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Model United Nations Association Munich“, durch Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein). Die offizielle Abkürzung lautet „MUNAM e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweckbestimmung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere in Fragen und Angelegenheiten der internationalen Politik, und des kulturellen und akademischen Austausches. Dadurch solle die Völkerverständigung gefördert und junge Menschen in Ihrem Interesse an Demokratie bekräftigt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch experimentelles Lernen in simulierten Gremiensitzungen von Internationalen Organisationen. Dadurch soll allen Interessierten die Gelegenheit eröffnet werden, ihr Wissen über die Funktionsweise, Ziele und Möglichkeiten dieser Organisationen zu erweitern und praktische Erfahrung in den Bereichen Verhandlungsstrategien, Verfahrensregeln und interkulturelle Kommunikation zu sammeln.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Mitglieder, die das 27. Lebensjahr überschritten haben, besitzen kein Stimmrecht mehr, können sich aber trotzdem der Jugendgruppe anschließen, mitwirken und ihre bisherigen Tätigkeiten weiterhin ausführen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Der Austritt ist schriftlich (per Brief oder E-Mail) mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Festsetzung bzw. Änderung der Beitragsordnung,
  - c) Entlastung des Vorstands,

- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
  - (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand per Veröffentlichung auf der vereinseigenen Webpage ([www.munam.org](http://www.munam.org)) und schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
  - (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
  - (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
  - (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann auf Anfrage von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 8

### **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch persönliche Teilnahme oder durch Briefwahl abgegeben/ausgeübt werden kann.
- (2) Das Briefwahlrecht kann nur für Personenwahlen in Anspruch genommen werden. Die Briefwahlunterlagen werden an ein stimmberechtigtes Mitglied versendet, sobald ein Antrag auf Briefwahl des Mitglieds beim Vorstand eingegangen ist. Ausgefüllte Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens vier Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Die Bestimmungen zur Briefwahl sind in der Wahl- und Abstimmungsordnung (WAO) geregelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Form- und fristgerecht zugegangene Briefwahlunterlagen fließen in die Abstimmung mit ein, soweit Briefwahl zulässig ist. Hat ein bei der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied bereits per Briefwahl gestimmt, so ist nur dessen Briefwahlstimme gültig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder, auf Antrag, in geheimer Wahl.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem Schriftführer.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Vertretungsberechtigt nach außen sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Finanzvorstand und der Schriftführer. Dabei ist jeder von ihnen mit Einzelvertretungsbefugnis ausgestattet. Kreditgeschäfte sind dem Vorstand untersagt.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind auch per E-Mail zulässig.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll in gedruckter oder elektronischer Form niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 10 Sektionen

- (1) Der Verein kann Sektionen bilden. Die einzelnen Sektionen stehen gleichberechtigt nebeneinander.
- (2) Die erste Sektion heißt IsarMUN. Sie ist für die Organisation und Durchführung der IsarMUN zuständig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (3) Die zweite Sektion heißt Delegation. Sie ist für die Organisation und Durchführung des Delegationsprojekts zuständig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die von Vorstand zu beschließen ist.

## § 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 12 Monaten zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 12

### **Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine  $\frac{5}{6}$ -Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine die Völkerverständigung und Bildung fördernde juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### **Kooperation mit MUNTUM e.V.**

- (1) MUNAM e.V. kooperiert seit 2009 mit MUNTUM e.V. bei der Vorbereitung der Delegationen und Austragung einer MUN-Simulation in München (IsarMUN).
- (2) MUNAM e.V. ist Mitglied beim Kreisjugendring (KJR) München und vertritt in dieser Rolle auch den Verein MUNTUM e.V. Beide Vereine werden durch den KJR München gefördert. Die Förderbeiträge für beide Vereine werden an MUNAM e.V. ausgezahlt/überwiesen und anteilig an MUNTUM e.V. weitergeleitet.

## § 14

### **Gender-Klausel**

Die männliche Form ist der weiblichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und des natürlichen Sprachgebrauchs wurde hier die männliche Form gewählt.

## § 15

### **Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist befugt, rein redaktionelle Änderungen an der Satzung hinsichtlich Orthographie, Interpunktion, Syntax oder Formatierung ohne Veränderung des Inhaltes der Satzung jederzeit durch Beschluss vorzunehmen.